

Artenschutzbeitrag

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88

Kennwort: "GI Holsterfeld Ost – Teil Nord"

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND VORHABENSPEZIFISCHE WIRKFAKTOREN	7
3.1	Aktuelle Ausprägung im Plangebiet	7
3.2	Potentiell vorkommendes Artenspektrum.....	11
3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE - PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG	18
4.1	Brutvögel	18
4.2	Fledermäuse.....	20
5	ZUSAMMENFASSUNG	21
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	23

Wallenhorst, 2024-08-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Ing (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2024-08-26

Proj.-Nr.: 220084

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 88 Kennwort: „GI Holsterfeld Ost – Teil Nord“ ist seit dem 11.11.2017 rechtskräftig. Mit ihm wurden für den Geltungsbereich großflächig Industriegebiete und Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Im nördlichen und nordöstlichen Randbereich wurde ein Regenklär- und Regenrückhaltebecken und im östlichen Randbereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die bisher geplante Ring-Erschließung sowie die auf kleine und mittelständische Unternehmen ausgerichteten Grundstückszuschnitte werden den aktuellen Ansiedlungswünschen und betrieblichen Erfordernissen nicht gerecht. Insofern sind im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 folgende Änderungen vorgesehen:

1. *Änderung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,7 (südwestliches Baufeld) und von 0,8 auf 0,9 (nördliches Baufeld)*
2. *Änderung der Baumassenzahl von 10,0 auf 7,0 (südwestliches Baufeld) und von 10,0 auf 13,0 (nördliches Baufeld)*
3. *Ersatz der Ring-Erschließung durch 2 Stichstraßen mit Wendeanlagen*
4. *Verbreiterung des Straßenraumes von 13,0 m auf 13,5 m*
5. *Festsetzung einer Straßen-Überbauung („Fördergang-Brücke“).*
6. *Zusätzl. Wirtschaftsweg zum RRB (3,0 m) mit Funktion als „Flutmulde“*
7. *Verlegung der Trafostation auf die gegenüberliegende Straßenseite*
8. *Wegfall der gekennzeichneten Altlastenfläche aufgrund der Sanierung*
9. *Anpassung der Anbauverbots- und Beschränkungszonen an Ausbaustand der B 70 und A 30*
10. *Anpassung der Baugrenzen aufgrund der benannten Änderungspunkte.*

Es handelt sich hier um eine Aktivierung bzw. Anpassung bereits bestehender, gewerblicher Bauflächen bzw. Baurechte. Die planungsrechtliche Anpassung besteht primär in dem Erfordernis, ein bisher für mehrere Betriebe vorgehaltenes Areal, auf lediglich eine Unternehmensansiedlung zu reduzieren und insbesondere dadurch öffentliche Erschließungs- bzw. Verkehrsflächen einzusparen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht relevanteste Änderung ist die Erhöhung der Baumassenzahlen von 10,0 auf 13,0 und gleichzeitig Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 im nördlichen Bau- feld, wodurch ein höherer Ausnutzungsgrad der gewerblichen Grundstücke möglich wird. Das in der Ursprungsplanung im nördlichen und nordöstlichen Randbereich festgesetzte Regen- klär- und Regenrückhaltebecken, die im östlichen Randbereich festgesetzte Fläche für Maß- nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Flächen zum Erhalt / zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im westlichen Rand- bereich werden unverändert in die aktuelle Planung übernommen. Das Plangebiet der 1. Än- derung des B-Planes Nr. 88 ist identisch mit dem der Ursprungsplanung und weist eine Größe von ca. 24,8 ha auf.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Dies gilt auch bei Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bereits durchgeführte Artenschutzprüfungen haben eine Gültigkeit von bis zu 7 Jahren. Für den vorliegenden Änderungsbereich gibt es faunistische Kartierdaten mit artenschutzrechtlicher Einschätzung (Avifauna und Amphibien: biopace - Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, 07.10.2009; Fledermäuse: Echolot GbR, Februar 2010), deren Inhalte im Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag (IPW, 02.10.2015) zum Ursprungsbebauungsplan (Rechtskraft 11.11.2017) erneut geprüft wurden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind nun hinsichtlich der vorgesehenen Bebauungsplanänderungen sowie anhand der aktuellen Habitatausprägung erneut zu prüfen (Plausibilitätsprüfung).

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff. BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

² MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15)*.

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

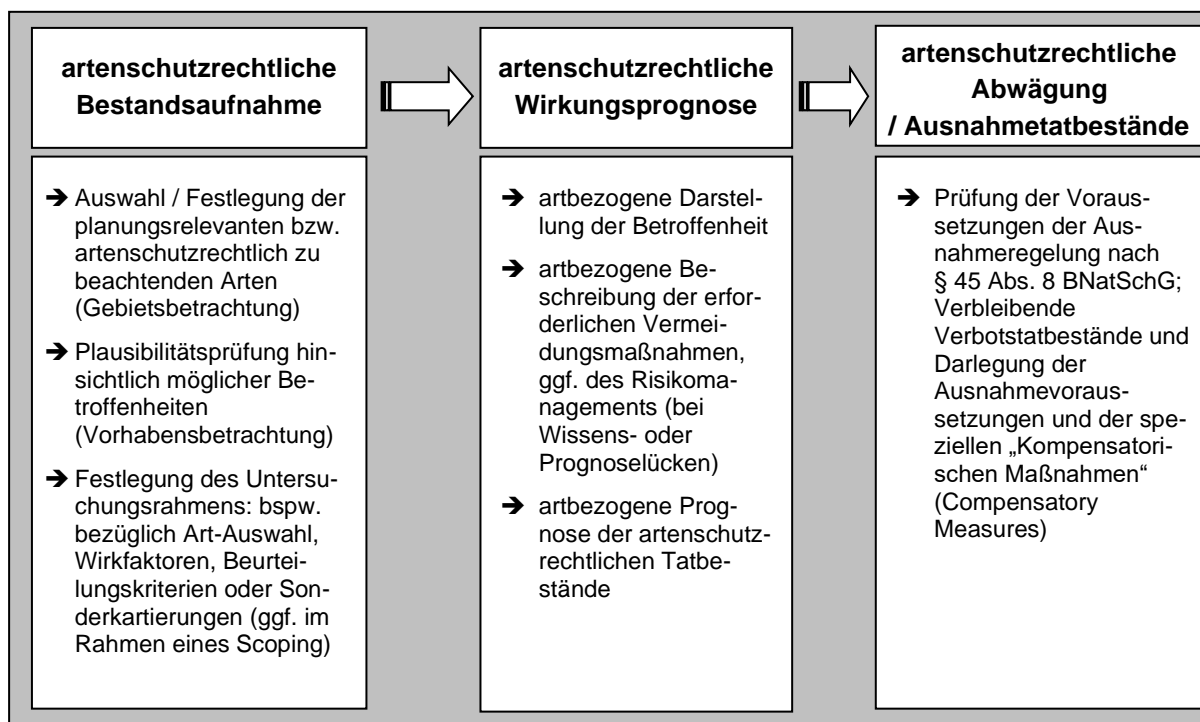
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und vorhabenspezifische Wirkfaktoren

3.1 Aktuelle Ausprägung im Plangebiet

Ein Teil des ca. 24,8 ha großen Plangebietes ist, entsprechend der vorgesehenen Änderungen, bereits bebaut. Die Stichstraßen (Siemensstraße), ein Hochregallager (ca. 40 m Höhe) mit Straßenüberbauung und ein Gebäude südlich davon sind gebaut und in Betrieb (s. **Abbildung 1** und **Abbildung 2**). Ebenso ist das Regenklär- und -rückhaltebecken im nördlichen Plangebiet (s.u. Foto 2 und 3) und die Maßnahmenfläche (Foto 4) im östlichen Plangebiet hergestellt. Die noch unbebauten Flächen im nordöstlichen Industriegebiet werden (Stand Mai 2024) ackerbaulich genutzt. Unbebaute Bereiche im südöstlichen Industriegebiet stellen sich als Rasenflächen dar. Auf den südwestlichen Industriegebietsflächen finden sich Schotterflächen (Parkflächen), Bodenmieten sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren (Foto 5).

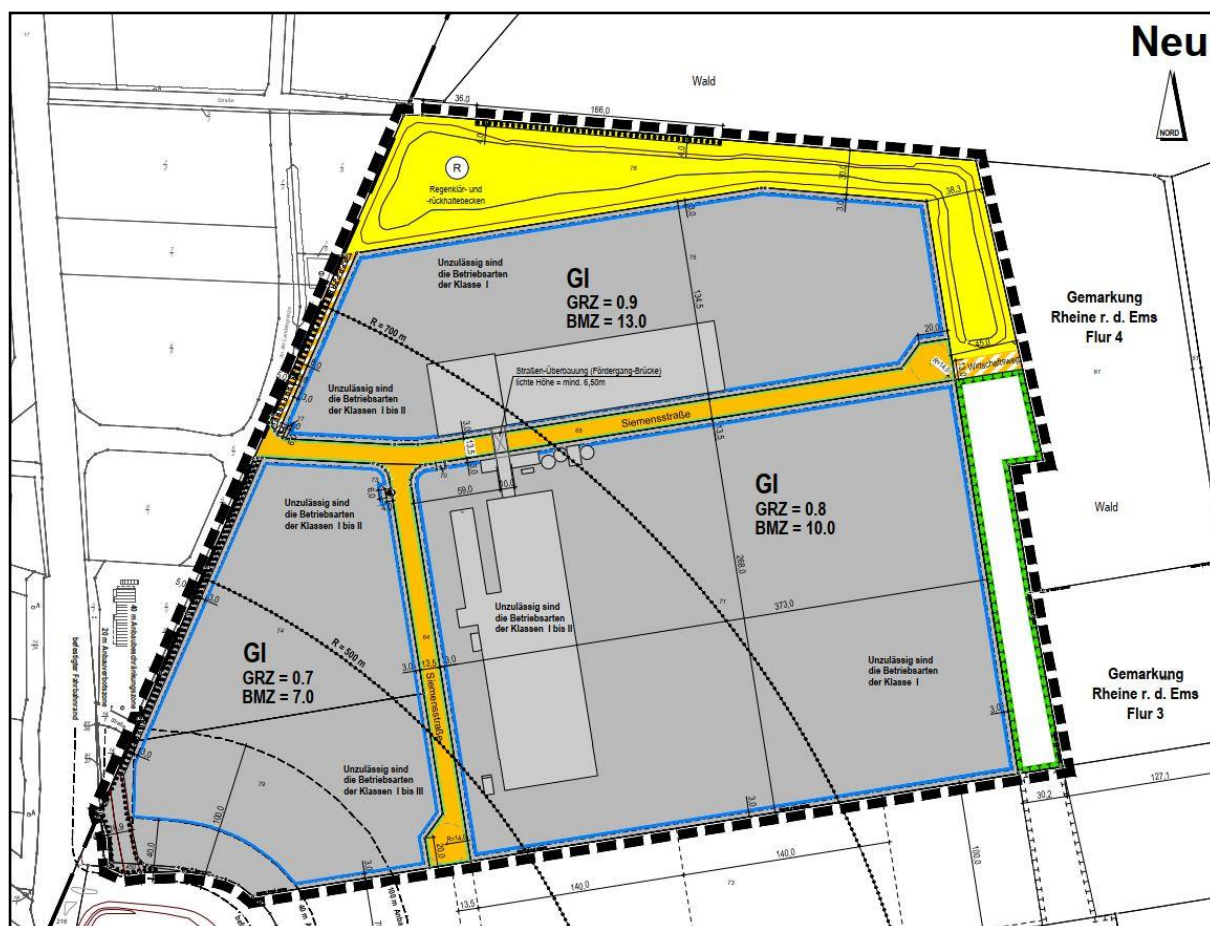


Abbildung 1: Ausschnitt Entwurf 1. Änd. Bebauungsplan Nr. 88, Stand 20.08.2024



Abbildung 2: Luftbild [Quelle Luftbild 2019: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]



Foto 1: Siemensstraße, Blickrichtung von Ost nach West



Foto 2 und 3: Regenklär- und -rückhaltebecken im nördlichen und nordöstlichen Plangebiet



Foto 4: CEF-Maßnahmenflächen im südöstlichen Plangebiet



Foto 5: südlicher Wendepunkt der Siemensstraße, Bodenmieten und Schotter-Stellflächen im südwestlichen Industriegebiet

Insgesamt unterliegt das Industriegebiet somit einer intensiven Nutzung, die nur ein eingeschränktes Potential zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aufweist.

Das nordöstlich angelegte Regenklär- und -rückhaltebecken weist mit nährstoffarmen Uferandbereichen, flachen Ufern und ausgeprägter Wasservegetation naturnahe Strukturen auf. Mit mindestens 30 m Breite weist diese Fläche für die Wasserwirtschaft ebenso wie die südöstliche Maßnahmenfläche eine wichtige Pufferfunktion für die Waldrandbewohner auf. Die Maßnahmenfläche ist als nährstoffarme, sandige Sukzessionsfläche mit Blänken ausgebildet. Zum Industriegebiet verläuft ein bepflanzter Wall. Die Maßnahmenfläche und Fläche für die Wasserwirtschaft sind im Artenschutzbeitrag zum Ursprungsplan als CEF-Maßnahmenfläche mit folgender Zielsetzung festgelegt:

- *Die Herstellung der Maßnahmenfläche zwischen Wald und Industriegebiet erfolgt als bultengras- und krautreiche Vegetationsfläche zur Sicherung der Habitate der Waldrandbewohner (Baumpieper, Sperber, Hohltaube, Amphibien, Fledermäuse). Die Herstellung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ebenso ist der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens in möglichst naturnaher Gestaltung herzustellen. Weiterhin werden hier als Ausgleich für den Verlust von Bruthöhlen des Feldsperlings zusätzliche Nistkästen angebracht.*

Weiterhin ist im Ursprungsplan für diese Flächen festgelegt:

- *Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Störung) der Waldrandbereiche (Jagd, Quartierpotential für Fledermäuse) durch Lichteinflüsse, darf die Beleuchtung der gewerblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten, als Leuchtmittel sind nur*

solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B: Natrium-dampf-Niederdrucklampen oder LED).

Die Festlegung dieser Pufferflächen erfolgte im Ursprungsplan auch aufgrund der östlich, nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen, die im Biotopkataster NRW erfasst sind. Hier befindet sich ein Komplex aus bewaldeten Binnendünen, nährstoffarmen Kleingewässern und Heideflächen.

Neben diesen planinternen CEF-Maßnahmen legt der Ursprungsplan externe CEF-Flächen als Ausgleich für Kiebitz und Feldlerchenrevieren fest. Alle im Ursprungsplan festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und von der vorliegenden 1. Änderung nicht berührt.

3.2 Potentiell vorkommendes Artenspektrum

Aus der aktuellen Messtischblattabfrage der online Daten des LANUV⁴ ergeben sich gegenüber dem im deutlich kleinerem Plangebiet zu erwartenden Arten naturgemäß eine größere Artenanzahl. Mit 4 Fledermausarten, 33 Vogelarten und 1 Pflanzenart hat sich das Artenspektrum gegenüber der Abfrage 2009 und 2014⁵ um 9 Arten für das Messtischblatt 3610 (Salzbergen) erhöht. Neben einer veränderten Gefährdungseinstufung der Vögel (und damit Planungsrelevanz) mag dies auch an einer schnelleren, digitalen Übermittlung naturschutzfachlicher Daten liegen. Unabhängig davon spiegeln die Angaben der Messtischblätter kein vollständiges Artenspektrum wieder.

Gegenüber der letzten Abfrage 2014 wird die Zwergfledermaus zusätzlich im Messtischblatt aufgeführt, weiterhin Feldlerche, Rohrammer, Bluthänfling, Kornweihe, Teichhuhn, Weidenmeise und Star.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3610 (LANUV), Stand 2024

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand atl. NRW
Säugetiere			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen'	U
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	'Brutvorkommen'	G

⁴ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (nrw.de) Abruf am 05.08.2024

⁵ http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/mtbnat/artenliste.php?id_displayed=3610+Salzbergen&id=M3610 Abruf am 2009-03-24 und 2014-10-17

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand atl. NRW
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen'	U↓
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	'Brutvorkommen'	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	'Brutvorkommen'	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen'	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen'	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen'	U
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	'Brutvorkommen'	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	'Brutvorkommen'	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen'	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen'	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen'	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	'Brutvorkommen'	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	'Brutvorkommen'	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen'	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	'Brutvorkommen'	U
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	'Brutvorkommen'	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen'	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	'Brutvorkommen'	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	'Brutvorkommen'	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	'Brutvorkommen'	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	'Brutvorkommen'	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen'	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	'Brutvorkommen'	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen'	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen'	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	'Brutvorkommen'	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen'	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen'	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	'Brutvorkommen'	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	'Brutvorkommen'	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Status	Erhaltungszustand atl. NRW
<u><i>Vanellus vanellus</i></u>	Kiebitz		'Brutvorkommen'	S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		'Rast/Wintervork.'	U
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
<u><i>Luronium natans</i></u>	Schwimmendes kraut	Frosch-	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien erfolgten zum Ursprungsplan spezielle Faunakartierungen im Jahr 2009 (s. unten). Weiterhin erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Schwimmende Froschkraut.

Zahlreiche im Messtischblatt aufgeführte Arten können innerhalb des bereits teilbebauten und genutzten Industrieblatts ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind in den Randbereichen am Regenrückhaltebecken und der Maßnahmenflächen, aber auch der zum Erhalt festgesetzten Wallhecke im westlichen Plangebiet als Nahrungsgäste zu erwarten. Quartierpotential innerhalb des Plangebietes ergibt sich allenfalls in der westlichen Wallhecke.

Hinsichtlich der Brutvögel hat sich das potentiell auftretende Artenspektrum gegenüber dem 2009 erfassten Bestand mit der nun vorhandenen Gewerbeansiedlung deutlich verringert (s.u.). Vorkommen anspruchsvoller Brutvogelarten mit großen Raumansprüchen oder naturnahen Habitatpräferenzen können hier ausgeschlossen werden.

Das schwimmende Froschkraut wurde 2009 in einem Graben nördlich des Plangebietes ermittelt, und muss dort weiterhin als vorhanden angenommen werden.

Bestandsdaten 2009

Die artenschutzrechtliche Prüfung (IPW 2015) zum Ursprungsplan erfolgte auf der Grundlage folgender Datenquellen:

- Bestanderfassungen der Avifauna und der Amphibien für den Bebauungsplan Nr. 88 Industriegebiet „Holsterfeld-Ost“ in Rheine. Biopace 2009
- Faunistische Erfassung Fledermäuse, Echolot GbR 2009
- Angaben der ULB zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Froschkraut, Moorfrosch)
- Biotoptypenkartierung, Ingenieurplanung 2004, 2009
- Überprüfung des potentiellen Vorkommens des Moorfrosches IPW 2014
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS)

Der Untersuchungsraum der faunistischen Bestandserfassungen 2009 umfasste das Plangebiet und sowie die unmittelbar angrenzenden, im Biotopkataster erfassten Flächen.

Aktuelle Daten für das konkrete Plangebiet liegen der unteren Naturschutzbehörde⁶ und Biologischen Station⁷ nicht vor. Am 17.05.2024 erfolgte eine einmalige Vor-Ort-Begehung des Plangebietes.

⁶ Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt, E-Mail vom 6.8.2024

⁷ Biologische Station Kreis Steinfurt, E-Mail vom 19.08.2024

Brutvögel

Bei Vögeln wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen⁸. Eingestuft sind hier alle Rote - Liste Arten, alle streng geschützten Vogelarten, Koloniebrüter sowie Arten des Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Bei den übrigen Arten handelt es sich um häufige Vogelarten in NRW mit günstigem Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (sh. dort).

Im Plangebiet B-Plan Nr. 88 wurden 2009 die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Baumpieper, Feldsperling und Rauchschwalbe ermittelt. Auf den südlich liegenden FNP-Änderungsflächen zudem der Kiebitz.

Für die Arten Feldlerche, Kiebitz und Rauchschwalbe wurden vorgezogene, externe CEF-Maßnahmen umgesetzt. Nach der Teilbebauung des Plangebiets sind diese Arten hier nicht mehr zu erwarten.

Zur Optimierung der Habitatbedingungen für den **Baumpieper** (und weiteren Arten) wurde die östliche Maßnahmenfläche festgelegt. Im Rahmen der einmaligen Vor-Ort-Begehung am 17.05.2024 konnte dieser hier auch verhört werden. Zusätzlich sind hier Nistkästen für den **Feldsperling** vorgesehen.

Im erweiterten Untersuchungsraum wurden zusätzlich die planungsrelevanten Arten Habicht, Klein- und Schwarzspecht, Mäusebussard, Sperber sowie Waldschnepfe als Brutvögel ermittelt. Die Brutstandorte der aufgeführten Arten befanden sich im ausreichenden Abstand zum Plangebiet, so dass im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Betroffenheit zu erwarten war. Die im Osten festgelegte Maßnahmenfläche und das nördliche Regenrückhaltebecken minimieren als Pufferbereich zusätzlich negative Wirkfaktoren des Industriegebietes. Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung im Mai 2024 überflog ein **Schwarzspecht** rufend die Waldrandbereiche im nordöstlichen Plangebiet, weiterhin wurde mind. 1 **Baumpieper** mit Reviergesang erfasst. Im Regenrückhaltebecken traten Blessralle (Brut möglich), Silberreiher (Nahrungsgast) und Dorngrasmücke (Reviergesang) auf. Auf den frisch umgebrochenen Ackerflächen im nordöstlichen Plangebiet fand sich eine Graugansfamilie mit 4 Küken. Eine Brut auf dem Regenrückhaltebecken ist anzunehmen. Auf den Ackerflächen südl. des Plangebietes ruhte eine Kanadagansfamilie mit mind. 5 Küken. Überfliegend wurden zwei Austernfischer festgestellt. Als planungsrelevante Art neu hinzugekommen, wurde innerhalb des westlichen Plangebietes zusätzlich ein Paar **Flussregenpfeifer** muldend auf einer Schotterparkfläche beobachtet.

⁸ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung
Sowie: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

- ⇒ Als planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes sind somit weiterhin **Baumpieper** und **Feldsperling** im Bereich der östlichen Maßnahmenfläche anzunehmen. Weiterhin ist eine Beeinträchtigung waldbewohnender Arten, wie z.B: Schwarzspecht oder Waldschnepfe, durch die industrielle Nutzung zu vermeiden. Der **Flussregenpfeifer** ist eine Pionierart, die geeignete, neu entstandene Flächen schnell besiedelt. Die im Jahr 2024 vorhandenen, offenen Schotterflächen im Plangebiet, zusammen mit Wasserflächen im Regenrückhaltebecken oder aufgrund starker Niederschläge im Frühjahr stellen attraktive Nisthabitate dar.

Amphibien

Bei den Untersuchungen im Frühjahr 2009 wurden in den Gewässern des Untersuchungsgebietes, ca. 300 – 400 m südlich und ca. 550 nördlich des Plangebietes, die besonders geschützten Arten Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch und Teichfrosch kartiert. Streng geschützte Arten wurden auch bei einer Nachsuche 2014 zum Moorfrosch nicht erfasst, und daher im Artenschutzbeitrag nicht näher betrachtet.

Innerhalb des nun teilbebauten Industriegebietes sind keine bedeutsamen Flächen für Amphibien vorhanden. In der östlichen Maßnahmenfläche wurden zwei Blänken angelegt, die neben dem nördlichen Regenrückhaltebecken als neue Laichgewässer fungieren können. Eine (tote) Erdkröte wurde bei der einmaligen Vor-Ort-Begehung im Mai 2024 auf dem nördlichen Feldweg zwischen Regenrückhaltebecken und Wald.

- ⇒ Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Eine potentielle Besiedlung des Regenrückhaltebeckens, der Blänken in der Maßnahmenfläche oder der Gewässer im Umfeld des Plangebietes ist möglich. Die Gewässer und potentielle Landlebensräume sind von der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen, eine weitere Prüfung kann daher entfallen.

Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurden 10 Arten ermittelt: Wasserfledermaus, Franzenfledermaus, Teichfledermaus, Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großer oder Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr. Quartierstandorte wurden nicht nachgewiesen. Als wichtige Jagdräume nennt das Gutachten (Echolot 2009) vor allem die Waldwege, Waldränder und Heckenstrukturen, die Bahntrasse und den Dortmund-Ems-Kanal, für die Breitflügelfledermaus auch das südlich der Bahnlinie angrenzende Industriegebiet. Das Plangebiet selbst stellte sich insgesamt als geringwertiger Jagdlebensraum in großer Ausdehnung dar.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Ursprungsplan wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, u.a. Bauzeitenbegrenzung für Baumfällarbeiten, Minimierung der Beleuchtung, insbesondere am Waldrand, Maßnahmenfläche und Regenrückhaltebecken am Waldrand als Pufferzone, Anlage einer bepflanzten Wallhecke zwischen Industriegebiet und Waldrand zur optischen Abschirmung.

- ⇒ Innerhalb der festgesetzten Industriebereiche sind keine Habitate mit Bedeutung für Fledermäuse vorhanden. Die Waldrandbereiche, Maßnahmenfläche und Regenrückhaltebecken werden weiterhin eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse aufweisen. Quartierstandorte sind nicht bekannt.

Pflanzen

Von den ca. 1.900 in NRW vorkommenden Pflanzenarten sind 6 Arten als planungsrelevant eingestuft⁹. Der ULB lagen Hinweise¹⁰ zum Vorkommen des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*, Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) vor. Das Vorkommen konnte in 2009 bestätigt werden, allerdings wurden nur wenige Exemplare an einem suboptimalen Standort gefunden. Bei einer Kontrolle durch die ULB am 29.07.2010 wurden keine Pflanzen erfasst, von einem nicht vegetativen Vorkommen ist jedoch auszugehen. Ohne Stützungsmaßnahmen ist hier mit einem Erlöschen des Vorkommens zu rechnen.

Der Standort des Schwimmenden Froschkrautes liegt ca. 400 m nördlich des Plangebietes an einem Grabenabschnitt. Vorhabenbedingt dürfen sich Standortverhältnisse nicht verändern. Mit der vorgesehenen Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in dem nördlich angeordneten Regenrückhaltebecken, der Vorklärung und anschließend gedrosselten Weiterleitung in den Graben (Wasserlauf 1), soll das Wasserregime am Standort des Schwimmenden Froschkrautes weitgehend den bisher vorliegenden Verhältnissen erhalten bleiben (textliche Festsetzung Nr. I 9). Wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass das in den Graben weitergeleitete Wasser keine hohen Nährstofffrachten oder Schadstoffbelastungen aufweist (textliche Festsetzung Nr. I 10).

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. *Änderung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,7 (südwestliches Baufeld) und von 0,8 auf 0,9 (nördliches Baufeld)*
2. *Änderung der Baumassenzahl von 10,0 auf 7,0 (südwestliches Baufeld) und von 10,0 auf 13,0 (nördliches Baufeld)*
3. *Ersatz der Ring-Erschließung durch 2 Stichstraßen mit Wendeanlagen*
4. *Verbreiterung des Straßenraumes von 13,0 m auf 13,5 m*
5. *Festsetzung einer Straßen-Überbauung („Fördergang-Brücke“).*
6. *Zusätzl. Wirtschaftsweg zum RRB (3,0 m) mit Funktion als „Flutmulde“*
7. *Verlegung der Trafostation auf die gegenüberliegende Straßenseite*
8. *Wegfall der gekennzeichneten Altlastenfläche aufgrund der Sanierung*

⁹ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Farn- und Blütenpflanzen und Flechten (nrw.de) Abruf 05.08.2024

¹⁰ Schriftliche Mitteilung der ULB vom 2009-04-08, schriftl. Mitteilung von Herrn Grenzheuser am 2009-08-18, <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/> Abruf am 2009-03-24

9. *Anpassung der Anbauverbots- und Beschränkungszonen an Ausbaustand der B 70 und A 30*
10. *Anpassung der Baugrenzen aufgrund der benannten Änderungspunkte.*

Baubedingt wird es zu einem Verlust der verbliebenen, noch nicht bebauten Biotopflächen (aktuell Acker- und Rasenflächen, Bauflächen wie Schotterstellplätze, Brachflächen und Bodenmieten) und zu vorübergehenden Störungen durch Lärm, Licht, Vibration u. ä. auch auf angrenzende Biotopflächen kommen. Die baubedingten Störwirkungen sind im Artenschutzbeitrag zur Ursprungsplanung berücksichtigt. Östliche Maßnahmenflächen und das nördliche Regenrückhaltebecken sind als Pufferflächen auch gegenüber baubedingten Störwirkungen zu wertvolleren Waldhabitaten bereits hergestellt. Durch die über mehrere Jahre hinausziehende Bauphase haben sich baubedingt auch neue Habitatstrukturen entwickelt, wie z.B. Brachflächen. Die baubedingt entstandenen Schotterflächen stellten sich im Frühjahr 2024 als potentieller Brutplatz für Flussregenpfeifer dar (Beobachtung eines muldenden = nestbauenden Paares am 17.05.2024).

Die aus naturschutzfachlicher Sicht relevanteste Änderung ist die Erhöhung der Baumassenzahlen von 10,0 auf 13,0 und gleichzeitig Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 im nördlichen Baufeld, wodurch eine höhere Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke möglich wird. Gegenüber der Ursprungsplanung sind demnach anlagebedingt keine Änderungen zu erwarten. Die weiteren Änderungspunkte betreffen Straßenverkehrsflächen und Industriegebiete innerhalb der ursprünglich bereits festgesetzten Grenzen, es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Festgelegte Maßnahmenflächen und Regenrückhaltebecken bleiben erhalten. Die beiden Flächen fungieren als Pufferzone zu den naturschutzfachlich bedeutsamen Waldflächen.

Änderungen der Entwässerungsplanung sind nicht vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt weiterhin über ein nördlich angeordnetes Regenrückhaltebecken mit Vorklärung und Weiterleitung in einen nach Norden führenden Graben. Dadurch soll die Wasserführung in nördlichen Graben und damit zusammenhängenden Biotopstrukturen erhalten bleiben. Südlich des Plangebietes liegende Flächen (gesetzlich geschützte Biotope) sind von den Änderungen im Bodenwasserhaushalt nicht betroffen, da die Entwässerung von Süd nach Nord erfolgt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Bewegung auf die angrenzenden wertvollen Biotopflächen können durch die vorgesehenen Maßnahmenflächen (inkl. abschirmender Wallhecke) bzw. Fläche für die Wasserwirtschaft vermindert bzw. vermieden werden. Nach Süden werden im B-Plan Nr. 88 keine Eingrünungen vorgesehen, hier ist künftig eine Erweiterung des Industriegebietes geplant. Gegenüber der Ursprungsplanung sind keine Änderungen betriebsbedingter Störreize absehbar.

Im Folgenden erfolgt eine Plausibilitätsprüfung, ob die bereits zur Ursprungsplanung erfolgten artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognosen auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Baumassen- und Grundflächenzahl im nördlichen Baufeld weiterhin gültig sind.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose - Plausibilitätsprüfung

4.1 Brutvögel

Baumpieper

Im Untersuchungsgebiet 2009 bzw. in Randlage wurden 8 Brutreviere des Baumpiepers kartiert, davon 2 Paare am Waldrand zum FNP-Änderungsbereich bzw. Bebauungsplangebiet Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld-Ost – Teil Nord“. Der Baumpieper ist ein typischer Bewohner halboffener Landschaften, sonnenexponierter Waldränder und Lichtungen. Das Nest wird am Boden unter niederliegendem Gras, gerne Bultengräser, gebaut. Der Schwerpunkt des Vorkommens im Westmünsterland liegt auf Sandböden mit lichten Wäldern und Heideresten. Als Rückgangursachen gelten Lebensraumverluste und komplexe Auswirkungen von Luftverschmutzung (Nährstoffanreicherung durch Stickstoffeinträge aus der Luft) und Intensivlandwirtschaft¹¹.

Als Vermeidungsmaßnahme für Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 wurden u.a. für den Baumpieper eine 30 – 50 m breite Maßnahmenfläche als strukturreiche Gras- und Krautflächen hergestellt (s. Foto 4, Kap. 3.1). Bei der Begehung im Mai 2024 konnte hier weiterhin 1 revieranzeigender Baumpieper am alten Revierstandort im Bereich des B-Planes Nr. 88 ermittelt werden. Ein 40 m hohes Hochregallager befindet sich bereits nördlich der Siemensstraße, ein weiteres ist hier in Planung. Maximale Gebäudehöhen werden nicht festgelegt. Unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen des Baumpiepers wird nach bisherigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass der Waldrand in Kombination mit der 30 – 50 m breiten Maßnahmenfläche weiterhin vom Baumpieper als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.

Feldsperling

6-8 Brutpaare des Feldsperlings wurden 2009 in Hofnähe innerhalb des Bebauungsplanes festgestellt.

Entscheidend für das Vorkommen des Feldsperlings (Ganzjahresvogel) ist eine ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insekten, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden aber auch Nistkästen als Brutplätze. Er ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Mit dem Abbruch der Hofstelle im südöstlichen Plangebiet sind die ursprünglichen Nistplätze verloren gegangen. Als planinterne CEF-Maßnahme ist im östlichen Plangebiet eine halboffene, gras- und krautreiche Fläche (insekten- und samenreich) angelegt worden. In der Festsetzung II. 1. ist dazu festgehalten: *„Zwischen Waldrand und Industriegebiet ist eine weitgehend offene, möglichst nährstoffarme Grün- und Heidefläche mit ca. 20 % Gehölzanteilen herzustellen. Dazu ist der nährstoffreiche Oberboden abzuschleppen. Es ist eine Selbstbegrünung im Rahmen der natürlichen Sukzession abzuwarten. Durch extensive Beweidung oder 1x jährliche Mahd sind ca. 80 % der Fläche von Gehölzen freizuhalten.“* Weiterhin sind entsprechend der textlichen Festsetzung II.2.: *„Im Bereich der Grün- und Heidefläche und an*

¹¹ Grüneberg & Sudmann et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg)“ Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels (2023): „Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021“. Charadrius 57, H. 3-4, 2021 (publiziert 2023)

geeigneter Stelle am Regenrückhaltebecken sind 18 artspezifische Nistkästen für Feldsperlinge, jeweils 3 Stück in räumlicher Nähe zueinander, anzubringen. Die Nisthilfen sind jährlich im Oktober zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.“

Die Erhöhung der Baumassenzahl ist nur für das nördlich der Siemensstraße liegende Baufeld vorgesehen. Insgesamt wird weiterhin für die standorttreuen Feldsperlinge davon ausgegangen, dass aufgrund der > 30 m breiten Maßnahmenfläche und Regenrückhaltebecken, sowie aufgrund der Ausstattung der Umgebung des Plangebietes (landwirtschaftliche Strukturen), die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, und weitere Maßnahmen nicht erforderlich werden.

Planungsrelevante Vogelarten der nördlichen und östlichen Waldflächen

Innerhalb der Waldbereiche wurden im Jahr 2009 weiterhin folgende planungsrelevante Arten mit Brutrevieren erfasst: Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber und Waldschnepfe. Anhand der Habitatansprüche der Arten und der Maßnahmen im Ursprungsplan (Anlage von Pufferflächen) konnte ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Ursprungsplan verneint werden. Im Mai 2024 wurde der Schwarzspecht rufend und den Waldrand überfliegend beobachtet. Innerhalb des Waldes sind die Brutreviere der Waldarten optisch abgeschirmt. Einige Arten wie Mäusebussard oder Waldschnepfe nutzen regelmäßig auch Waldränder zur Nahrungssuche oder Balz. Aufgrund der Pufferflächen zwischen Wald und Industriegebiet, sowie der großen Aktionsräume der Arten kann auch mit der vorgesehenen Erhöhung der Baumassezahl davon ausgegangen werden, dass die genannten Arten weiterhin die Wald- und Waldrandbereiche besiedeln können, und die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte hier weiterhin gegeben ist. Aufgrund der Lage der Gebäude in Waldnähe besteht bei Glasflächen eine erhöhte Kollisionsgefahr. Eine Ausstattung der Gebäude mit zum Wald ausgerichteten, senkrechten, transparenten Glasflächen und stark spiegelnde Fassaden (Außenreflexionsgrad > 15%) mit einer Fläche über 5 m² ist daher zu vermeiden. Andernfalls sind diese zur Minimierung des Vogelschlagrisikos mit geeigneten Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z.B. geriffeltem, geripptem oder mattiertem oder sonstigem reflexionsarmem Glas auszustatten. Der Leitfaden „Vogelschlag an Glasflächen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2019) oder die Fachbroschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von der schweizerischen Vogelwarte (2022) sind zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Für die ehemals aufgetretenen Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz sowie die Rauchschwalbe sind externe CEF-Maßnahmen festgelegt worden. Vorkommen im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Von dem vorliegenden Änderungsverfahren sind sie nicht betroffen.

Sonderfall Flussregenpfeifer

Bei der Ortsbegehung im Mai 2024 ist ein Paar Flussregenpfeifer muldend auf einer Schotterfläche im Industriegebiet erfasst worden. *„Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie*

*Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.*¹²

Der Flussregenpfeifer ist somit eine Pionierart, die geeignete, neu entstandene Flächen schnell besiedelt. Die im Jahr 2024 vorhandenen, offenen Schotterflächen im Plangebiet, zusammen mit Wasserflächen im Regenrückhaltebecken oder aufgrund starker Niederschläge im Frühjahr stellen attraktive Nisthabitate dar. Gleichzeitig ist der Nutzungsdruck innerhalb des Industriegebietes hoch (Befahrung, Stellfläche, Bebauung), der Fortpflanzungserfolg somit sehr gering.

Der Flussregenpfeifer nutzt die Schotterflächen quasi als „Zwischenwirt“. Die artenschutzrechtlichen Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, gelten unmittelbar und sind unabhängig des laufenden Änderungsverfahrens durch den Flächeneigentümer zu beachten.

Die Erschließung des Industriegebietes läuft über einen längeren Zeitraum. Für zwischenzeitlich entstehende Habitate (z.B. Brachflächen) und neu ansiedelnde Arten sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenfenster in der Festsetzung III.1. benannt: *„Zur Vermeidung des Tötungsverbotes europäischer Vogelarten muss die Baufeldräumung - wie die erste Inanspruchnahme der Flächen durch Baustelleneinrichtungen, Bodenbewegungen usw. - außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Anfang Februar erfolgen.“*

4.2 Fledermäuse

Das Gutachten 2009¹³ kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich mit anderen Untersuchungen in der Umgebung im Untersuchungsgebiet mit 10 von 14 Arten ein breites Artenspektrum auftritt, wohingegen die Individuenzahl relativ gering war. Als wichtige Jagdräume nennt das Gutachten (Echolot 2009) vor allem die Waldwege, Waldränder und Heckenstrukturen, die Bahntrasse und den Dortmund-Ems-Kanal, für die Breitflügelfledermaus auch das südlich der Bahnlinie angrenzende Industriegebiet. Innerhalb der festgesetzten Industriebereiche im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Habitate mit Bedeutung für Fledermäuse vorhanden. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Ursprungsplan wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, u.a. Bauzeitenbegrenzung für Baumfällarbeiten, Minimierung der Beleuchtung, insbesondere am Waldrand, Maßnahmenfläche und Regenrückhaltebecken am Waldrand als Pufferzone, Anlage einer bepflanzten Wallhecke zwischen Industriegebiet und Waldrand zur optischen Abschirmung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten und weiterhin gültigen Vermeidungsmaßnahmen, die Waldrandbereiche weiterhin oder, aufgrund der neuen Ausprägung mit Wasserflächen und extensiven Vegetationsausprägung, sogar optimalere Jagdhabitate für Fledermäuse darstellen. Dies auch unabhängig der vorgesehenen Änderungen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch die hohen Gebäude zu keiner Lichtverschmutzung in den umliegenden Waldflächen führen. Die textliche Festsetzung Nr. III.4. ist

¹² LANUV online: [Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel \(nrw.de\)](https://www.lanuv.nrw.de) Abruf am 16.08.2024

¹³ Echolot GbR, 2010: Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld Ost, Rheine. Faunistische Erfassung: Fledermäuse. Münster

weiterhin zwingend zu berücksichtigen: „Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Störung) der Waldrand-bereiche (Jagd, Quartierpotenzial für Fledermäuse) durch Lichteinflüsse, darf die Beleuchtung der gewerblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten. Als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED).“

5 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 88 Kennwort: „GI Holsterfeld Ost – Teil Nord“ ist seit dem 11.11.2017 rechtskräftig. Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren sind folgende Anpassungen vorgesehen:

1. Änderung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,7 (südwestliches Baufeld) und von 0,8 auf 0,9 (nördliches Baufeld)
2. Änderung der Baumassenzahl von 10,0 auf 7,0 (südwestliches Baufeld) und von 10,0 auf 13,0 (nördliches Baufeld)
3. Ersatz der Ring-Erschließung durch 2 Stichstraßen mit Wendeanlagen
4. Verbreiterung des Straßenraumes von 13,0 m auf 13,5 m
5. Festsetzung einer Straßen-Überbauung („Fördergang-Brücke“).
6. Zusätzl. Wirtschaftsweg zum RRB (3,0 m) mit Funktion als „Flutmulde“
7. Verlegung der Trafostation auf die gegenüberliegende Straßenseite
8. Wegfall der gekennzeichneten Altlastenfläche aufgrund der Sanierung
9. Anpassung der Anbauverbots- und Beschränkungszonen an Ausbaustand der B 70 und A 30
10. Anpassung der Baugrenzen aufgrund der benannten Änderungspunkte.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht relevanteste Änderung ist die Erhöhung der Baumassenzahlen von 10,0 auf 13,0 und gleichzeitig Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 im nördlichen Bau-feld, wodurch eine höhere Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke möglich wird.

Das in der Ursprungsplanung im nördlichen und nordöstlichen Randbereich festgesetzte Regenklär- und Regenrückhaltebecken, die im östlichen Randbereich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Flächen zum Erhalt / zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im westlichen Randbereich sind bereits umgesetzt und werden unverändert in die aktuelle Planung übernommen. Ebenso bleiben alle ursprünglichen Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gültig.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Dies gilt auch bei Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. In dem vorliegenden Artenschutzbeitrag wird daher geprüft, ob die aufgeführten Änderungen im Bebauungsplan zu einer neuen artenschutzrechtlichen Einschätzung gegenüber dem Artenschutzbeitrag zum Ursprungsplan führen. Relevant ist diese Plausibilitätsprüfung insbesondere für die Arten, für die explizit planinterne Maßnahmenflächen fest- und umgesetzt worden sind.

Ein Teil der Industriegebietsfläche ist bereits bebaut, so z.B. ein Hochregallager mit ca. 40 m Höhe und weitere Hallen (s. Kap. 3.1). Ebenso sind das Regenrückhalte- und -klärbecken im Norden und Nordosten sowie die Maßnahmenfläche im Osten als Pufferflächen zu den sensiblen Waldrandbereichen bereits hergestellt. Im Rahmen einer einmaligen Ortsbegehung im Mai 2024 konnte mit Baumpeiper und Schwarzspecht ein Teil des ursprünglichen Artenspektrums der Wald(rand)bewohner weiterhin beobachtet werden.

Die im Ursprungsplan bereits getroffenen artenschutzrechtlichen Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich (Bauzeitenfenster, Anlage von Pufferflächen, keine direkte Beleuchtung der Waldrandflächen, keine Veränderung oder Beeinträchtigung des Wasserregimes im Bereich des Schwimmenden Froschkrautes, Vermeidung bzw. Minimierung von Vogelschlag an Glas, textl. Festsetzungen Nr. I.8, I.9., I.10., Nr. II 1.-7. sowie Nr. III1.-4., Hinweis Nr. 6) bleiben von der Änderung unberührt.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die vorgesehenen Änderungen zum Bebauungsplan Nr. 88 zu keiner Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster

LANUV online: [Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel \(nrw.de\)](#) Abruf am 16.08.2024

LANUV online: [Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter \(nrw.de\)](#) Abruf am 05.08.2024

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels (2023): „Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021“. Charadrius 57, H. 3-4, 2021 (publiziert 2023)